

## Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

## — No. 18. —

(No. 375.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14ten Dezember 1815., wegen der für Nicht-Kombattanten erlichteten Kriegs-Denk Münze.

**A**uf den Bericht, welchen die General-Ordenskommission in Folge der Kabinettsorder vom 7ten Februar c. nach genommener Rücksprache mit dem Kriegs-Ministerio über diejenigen Individuen erstattet hat, denen die für Nicht-Kombattanten bestimmte Kriegs-Denk Münze zu verleihen seyn würde, bestimme Ich hiermit: daß alle die Beamten, welche des Dienstes wegen der fechtenden Armee ins Feld gefolgt sind, die gedachte Denk Münze erhalten und zum Tragen derselben in der vorgeschriebenen Art berechtigt seyn sollen, in sofern sie mit Eifer und Treue gedient haben, und darüber die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beibringen können. Wenn es unter ihnen einige geben sollte, welche sich durch ihre früheren Dienste als Kombattanten bereits die für diese bestimmte Denk Münze erworben haben; so setze Ich zugleich fest, daß es für solche bei dieser einen Denk Münze sein Bewenden behalten soll, und neben dieser nicht noch die andere Denk Münze getragen werden darf. Ich überlasse der General-Ordenskommission, bei Vertheilung der Denkmünzen für Nicht-Kombattanten danach zu verfahren, und indem ich in Absicht der Beschaffenheit derselben auf die darüber bereits gegebenen Bestimmungen verweise, bemerke Ich, daß das genehmigte Band nicht breiter als das für die andere Denk Münze seyn darf. Dem Kriegs-Ministerio habe Ich von obigen Bestimmungen Kenntniß gegeben.

Berlin, den 14ten Dezember 1815.

Friedrich Wilhelm.

An die General-Ordenskommission.